

Gemeinde Ruhner Berge
Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Poltnitz“

Zusammenfassende Erklärung

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Höhenbeschränkungen der Anlagen
- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,65).
- Entwicklung von Extensivgrünland zwischen und unter den Solarpanels durch entsprechende Pflegemaßnahmen.
- Erhalt vorhandener Gehölze- und Grabenstrukturen.
- Ausgleich in Höhe von rund 7.100 m² für die Inanspruchnahme (vorwiegend Versiegelung und Überdachung) von Boden durch die Entwicklung von Extensivgrünland auf externen und bisher als Intensivacker genutzten Flächen und 15.124 m² für die als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des B-Plans zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Hinweis auf ein Bodendenkmal
- Hinweise zum Immissionsschutz
- Zuwegung zum Solarpark und eine passive Schutzrichtungen zur Autobahn
- Vorhandene Leitungen (Datenkabel vodafone und Telekommunikationsleitung Telekom)
- Umgang mit dem externen Ausgleich

Einige Stellungnahmen betrafen nur redaktionelle Hinweise oder Angelegenheiten, die erst im Rahmen des der späteren Bauausführung geklärt werden.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in die Planzeichnung oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden. Höherwertige Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen.

Ruhner Berge, 27.02.2020